

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite und achte Kammer, der am 18. Juni 1996 von dem Präsidenten des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Programmdekretvorschlag "zur Infrastruktur" und die Änderungen I bis XI zu diesem Vorschlag (Dok. 45 (1995-1996), Nr. 1 und 2) gebeten wurde, hat am 17. Juli 1996 (zweite Kammer) und am 9. Juli 1996 (achte Kammer) folgendes Gutachten abgegeben :

UNTERSUCHUNG DES DEKRETVORSCHLAGS.Artikel 1.

1. Die Vorbehalte bezüglich des in Absatz 1 angewandten Verfahrens zur Beschränkung der Beträge der durch die Gemeinschaft für Infrastrukturvorhaben gewährten Zuschüsse variieren je nachdem, ob die Regeln bezüglich der Festlegung der Höhe der betreffenden Zuschüsse in einem Text gesetzgeberischer Art stehen oder, im Gegenteil, Gegenstand von bloßen Verordnungsbestimmungen sind :

- a) in der ersten Hypothese führt der untersuchte Absatz zu einer unnötigen Verteilung von eine und dieselbe Angelegenheit betreffenden Regeln über verschiedene Texte; will man auf diesen Einwand eingehen, so sind - den Regeln der Gesetzgebungstechnik entsprechend - die Änderungen oder die Ergänzungen, die die Verfasser des Vorschlags in früheren Gesetzestexten vornehmen wollen, nicht in der Form einer autonomen Bestimmung, sondern in der Form von Änderungsartikeln abzufassen;
- b) in dem zweiten Fall ist die Nützlichkeit des untersuchten Absatzes gering, da die Regierung der Gemeinschaft schon jetzt die von den Verfassern des Vorschlags festgelegten Regeln verabschieden kann, indem sie die Zuständigkeiten ausübt, die ihr, per Hypothese, zur Festlegung des Satzes oder des Betrages der betreffenden Zuschüsse übertragen worden sind.

.../...

2. Artikel 1, Absatz 2, des untersuchten Textes wiederholt nur, was bereits in Artikel 24 des vorgeschlagenen Dekrets bestimmt wird. Er ist infolgedessen auszulassen.

Artikel 2.

Der Artikel sollte entsprechend den beiden folgenden Bemerkungen geändert werden :

- a) indem er bestimmt, daß, wenn die Arbeiten zu langsam oder nicht ausgeführt werden, "die Zusage für das Vorhaben (verfällt) und die Deutschsprachige Gemeinschaft (...) von jeder Zuschußzahlung entbunden (ist)", gibt der Artikel keinen Aufschluß auf die Frage, ob das Recht auf Bezuschussung nur für die Zukunft verfällt oder ob das Erlöschen dieses Rechts rückwirkend ist, wobei die Gemeinschaft die bereits gezahlten Summen infolgedessen zurückfordern kann;
- b) Der Übereinstimmung mit der Formulierung von Artikel 55 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die staatliche Buchführung halber ersetze man die Worte "nach Versendung der definitiven Zuschußzusage" durch die Worte "nach Zustellung der Gewährungsentscheidung".

.../...

Artikel 3.

Über Absatz 2 gilt mutatis mutandis dieselbe Bemerkung wie diejenige, die über Artikel 1, Absatz 1, formuliert wurde.

Artikel 7.

Der vorgeschlagene Artikel 6, § 1, 4º, würde die Absicht der Verfasser des Vorschlags besser zum Ausdruck bringen, wenn die Worte "oder einen Erbpacht- oder ... 30 Jahre beträgt" dort durch die Worte "oder Inhaber eines Erbpacht- oder Erbbaurechtes sein, aufgrund dessen ihm die Nutzung des Gutes für wenigstens dreißig Jahre ab der Antragstellung gewährleistet wird;" ersetzt würden.

Artikel 10.

Aus den durch Absatz 1 in Artikel 16, § 1, des Dekrets vom 27. Juni 1994 über die Finanzierung und Subventionierung von Infrastrukturmaßnahmen in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Unterrichtswesen vorgenommenen Änderungen folgt, daß die Internate, die gemäß Artikel 4, § 3, des königlichen Erlasses Nr. 456 vom 10. September 1986 zur Rationalisierung und Programmierung der Internate des von dem Staat organisierten oder bezuschußten Unterrichtswesens Schüler aus einem anderen Unterrichtsnetz aufnehmen, für gewisse

.../...

Infrastrukturmaßnahmen einen Subventionssatz (80 %) erhalten werden, der günstiger als derjenige (60 %) ist, der für die anderen Internate sowie für die Lehranstalten vorgesehen wird. Es obliegt den Verfassern des Vorschlags, in dem Kommentar zum Artikel das sowohl objektive als auch angemessene Kriterium anzugeben, aufgrund dessen der gemachte Unterschied mit Artikel 24, § 4, der Verfassung vereinbar ist.

Kapitel III. - Kulturelle und personenbezogene Angelegenheiten.

Artikel 14.

Durch diesen Artikel wird Artikel 1 des Dekrets vom 28. Juni 1988 um einen Absatz ergänzt.

Falls beabsichtigt wird, daß der bestehende Absatz 2 von Artikel 1 auch für den hinzuzufügenden Absatz gilt, ist letzterer Absatz zwischen den bestehenden Absätzen 1 und 2 einzufügen.

Artikel 15.

Dieser Artikel könnte folgendermaßen abgefaßt werden :

"In Artikel 2 desselben Dekretes werden die Paragraphen 2 und 3 durch folgende Bestimmung ersetzt :

.../...

«§ 2. Der Zuschuß für ...»".

Artikel 17.

Dieser Artikel beabsichtigt, Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 23. Januar 1951 zu ändern. Insbesondere soll die Zahl "75 %" durch die Zahl "60 %" ersetzt werden.

In den geltenden (niederländischen und französischen) Texten des genannten Artikels 6 kommt die Zahl "75 %" nicht vor, wohl die Worte "vijf en zevenig ten honderd"/"septante-cinq pour cent". Um die Absicht der Verfasser des Vorschlags auf eine gesetzestechnisch korrekte Weise zu äußern, müßte der ganze Artikel 6 durch einen deutschen Text ersetzt werden, in dem die betreffende Änderung eingebaut ist.

Übrigens ist in dem geltenden Text von Artikel 6, Absatz 2, bereits die Rede von einem Zuschuß in Höhe von 60 %. Die vorgeschlagene Änderung müßte demzufolge darauf abzielen, den Satzteil "en, in uitzonderlijke gevallen, vijf en zevenig ten honderd" zu streichen.

Artikel 18.

1. In dem ersten Satz des hinzuzufügenden Absatzes ersetze man die Worte "Diese Prämie" durch "Die in Absatz 1 genannte Prämie".

.../...

2. Die in demselben Satz vorkommenden Worte "im Rahmen der von der Regierung festgelegten Modalitäten" sind eine überflüssige Wiederholung dessen, was bereits in Artikel 21, § 3, Absatz 1, des Dekrets vom 9. Mai 1994 bestimmt wird. Diese Worte sind demzufolge am besten auszulassen.

3. Der zweite Satz des hinzuzufügenden Absatzes regelt die Inkraftsetzung der im ersten Satz enthaltenen Bestimmung.

Als solche sollte die Bestimmung des zweiten Satzes besser als Absatz 2 in Artikel 25 des Entwurfs eingefügt werden.

Artikel 19.

Die Überschrift des Dekrets vom 9. Mai 1994 ist durch Artikel 35 des Programmdekrets vom 4. März 1996 geändert worden. Man schreibe deshalb : "... Zuschüssen für die Enteignung, den Ankauf, den Bau, ...".

Artikel 20.

Man formuliere Artikel 20 des Vorschlags folgendermaßen ab :

.../...

"An Artikel 9, Absatz 2, des Dekrets vom 9. Mai 1994 bezüglich ... werden folgende Abänderungen vorgenommen :

- 1° in dem ersten Satz wird die Zahl "80 %" durch die Zahl "60 %" ersetzt;
- 2° es wird ein Satz hinzugefügt, der wie folgt lautet :
«...»".

Kapitel IV. - Denkmalschutz

Artikel 21.

Diesem Artikel zufolge findet der Erlaß mit Verordnungscharakter vom 13. Juni 1983 Anwendung. In der Begründung zum Vorschlag wird dargelegt, daß darauf abgezielt wird, die Bestimmungen dieses Erlasses per Dekret zu bestätigen.

Die Artikel 2 und 3 des genannten Erlasses werden durch die Artikel 22 und 23 des Vorschlags ersetzt bzw. geändert.

Unter diesen Umständen wäre es besser, die ganze Regelung, die zur Zeit im Erlaß vom 13. Juni 1983 enthalten ist, mit den für notwendig erachteten Änderungen in das vorgeschlagene Dekret aufzunehmen und den Erlaß vom 13. Juni 1983 zur gleichen Zeit einfach aufzuheben. Auf diese Weise

.../...

würde vom Tag des Inkrafttretens des vorgeschlagenen Dekrets (1) an die durch einen Erlaß mit Verordnungsscharakter festgelegte Regelung geändert werden und einen Dekretscharakter erhalten, was eben der Absicht der Verfasser des Vorschlags zu entsprechen scheint.

Artikel 22.

Es wird auf die Bemerkung zu Artikel 21 hingewiesen.

Artikel 23.

1. Es wird auf die Bemerkung zu Artikel 21 hingewiesen.

Subsidiär ist zu bemerken, daß, wenn Artikel 23 als Änderungsbestimmung erhalten bleiben sollte, dieser Artikel aus gesetzgebungstechnischen Gründen folgendermaßen abzufassen wäre :

"An Artikel 3 desselben Erlasses mit Verordnungsscharakter werden folgende Abänderungen vorgenommen :

1° der sechste Gedankenstrich wird gestrichen;

2° es wird ein Absatz 2 hinzugefügt, der wie folgt lautet :
«...»".

(1) Es wird keine rückwirkende Kraft vorgesehen.

.../...

2. In dem hinzuzufügenden Absatz ist die Rede von "annehmbaren Ausgaben". In dem derzeitigen Wortlaut des Artikels 3, einleitender Satz, des Erlasses mit Verordnungscharakter vom 13. Juni 1983 ist die Rede von Kosten, die für die Berechnung des Zuschusses berücksichtigt werden. Es wäre besser, denselben Ausdruck auch in dem hinzuzufügenden Absatz zu gebrauchen.

Kapitel V. - Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten.

Artikel 24.

Aus der Begründung zum Vorschlag geht hervor, daß mit den Worten "Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen" gemeint wird : "vorbehaltlich anderer Regelungen im Dekret".

Man schreibe demzufolge : "Soweit dieses Dekret nicht etwas anderes bestimmt, ...".

Artikel 25.

Diese Bestimmung weicht von der gewöhnlichen Regelung hinsichtlich des Inkrafttretens der Dekrete ab. Es steht dem Dekretgeber zu zu urteilen, ob die Begründung zu dem Vorschlag dafür eine ausreichende Rechtfertigung gibt.

.../...

Abänderungsvorschlag Nr. V zu Artikel 10.

Über die Änderung Nr. V gilt mutatis mutandis dieselbe Bemerkung wie diejenige, die über Artikel 10 des Vorschlags formuliert wurde.

Abänderungsvorschlag Nr. X zu Artikel 14.

1. Der Abänderungsvorschlag zielt darauf ab, die Artikel 1 und 3 des Dekrets vom 28. Juni 1988 abzuändern. Aus gesetzgebungstechnischen Gründen müssen diese Abänderungen mittels zweier verschiedener Artikel des vorgeschlagenen Dekrets vorgenommen werden.

Da Artikel 16 des Dekretvorschlags bereits eine Abänderung von Artikel 3 des Dekrets vom 28. Juni 1988 bezweckt, sollte die im Abänderungsvorschlag vorgesehene Abänderung ebenfalls im genannten Artikel 16 erfolgen.

2. In bezug auf den dem Artikel 1 des Dekrets vom 28. Juni 1988 hinzuzufügenden Absatz wird auf die Bemerkung zu Artikel 14 des Dekretvorschlags hingewiesen.

3. Unter Berücksichtigung der obenstehenden Bemerkungen können für den Abänderungsvorschlag folgende Textvorschläge formuliert werden :

.../...

- hinsichtlich des Artikels 14 des Dekretvorschlags :

"Art. 14. An Artikel 1 desselben Dekretes werden folgende Abänderungen vorgenommen :

- 1° in dem einleitenden Satz von Absatz 1 werden zwischen dem Wort "Ankauf" und dem Wort "Bauarbeiten" die Worte "von Gebäuden sowie den" eingefügt;
- 2° zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird ein Absatz eingefügt, der wie folgt lautet :

«Im Rahmen der ...»";

- hinsichtlich des Artikels 16 des Dekretvorschlags, unter Berücksichtigung des Wortlauts des Vorschlags selbst :

"Art. 16. An Artikel 3 desselben Dekretes werden folgende Abänderungen vorgenommen :

- 1° in Paragraph 1 werden die letzten zwei Sätze gestrichen;
- 2° in Paragraph 2 wird das Wort "Immobilien" durch das Wort "Gebäuden" ersetzt".

.../...

Abänderungsvorschlag Nr. XI zu Artikel 20.

Artikel 20 des Vorschlags in der Fassung des Abänderungsvorschlags sollte folgendermaßen abgefaßt werden :

"An Artikel 9 des Dekretes vom 9. Mai 1994 über ... werden folgende Abänderungen vorgenommen :

1° Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt :

"Altenheime ... von Immobilien";

2° in Absatz 2 wird die Zahl "80 %" ersetzt durch die Zahl "60 %";

3° dem zweiten Absatz wird ein Satz mit folgendem Wortlaut angefügt : «...»".

Das Gutachten über das Kapitel I, Artikel 1 bis 3, das Kapitel II, Artikel 4 bis 12 und die Änderungen I bis IX wurde von der zweiten Kammer abgegeben, die sich aus :

den Herren : J.-J. STRYCKMANS, Vorsitzender des Staatsrats,
 Y. KREINS, Staatsräte,
 P. LIENARDY,
 J. DE GAVRE, Beisitzer der Gesetz-
 J. van COMPERNOLLE, gebungsabteilung,
Frau : J. GIELISSEN, Kanzler,
zusammensetzte.

Der Bericht wurde von Herrn P. ERNOTTE, Auditor, vorgelegt.
Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn M. BAUWENS,
beigeordneter Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn KREINS,
Staatsrat, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.

Das Gutachten über die Kapitel III, IV und V, den Abänderungsvorschlag Nr. X zu Artikel 14 und den Abänderungsvorschlag Nr. XI zu Artikel 20 wurde von der achten Kammer abgegeben, die sich zusammensetzte aus

den Herren :	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
	P. LEMMENS,	Staatsräte,
	L. HELLIN,	
Herrn	A. ALEN,	Beisitzer der Gesetz-
Frau	Y. MERCHERS,	gebungsabteilung,
Frau :	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau R. THIELEMANS, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn E. VANHERCK, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

H. LIEVENS.

W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn VERHULST, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.